Zusatzangebot für Auszubildende zur Industriekauffrau / zum Industriekaufmann

Geprüfte Berufsspezialistin / Geprüfter Berufsspezialist für fremdsprachige Kommunikation (Englisch)

Berufsausbildungen mit einer grundlegend dreijährigen Ausbildungsdauer sind im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Stufe 4 zugeordnet. Darüber hinaus sind berufsbezogene Weiterbildungen möglich, z. B. zu Geprüften Berufsspezialisten (DQR 5) oder Fachwirten (DQR 6).

Relativ neu ist der Weiterbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für fremdsprachige Kommunikation“. Die Mathias-von-Flurl-Schule bereitet im Rahmen eines PLUS-Programms auf freiwilliger Basis Industriekaufleute ausbildungsbegleitend darauf vor.

Organisatorische Umsetzung an der Berufsschule:

- ✓ wöchentlich drei Unterrichtsstunden vertiefter Unterricht im Fach Wirtschaftsenglisch im Rahmen des regulären Stundenplans anstelle der Unterrichtsstunden Religion/Ethik, Deutsch und Englisch in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 durch Lehrpersonal der Schule
- ✓ Leistungsnachweise in Übereinstimmung mit der BSO
- ✓ gesonderte Bemerkung im Jahres- bzw. Abschlusszeugnis
- ✓ Fachunterricht im Klassenverbund (Gesamtklasse)
- ✓ keine Kursgebühren
- ✓ Auslandsaufenthalt
- ✓ Vorbehalt für die Umsetzung des PLUS-Programms: Erreichen der Mindestteilnehmerzahl

Anmeldung zum Plus-Programm:

- ✓ Anklicken des Auswahlfeldes bei der Online-Anmeldung der/des Auszubildenden,
- ✓ per E-Mail an das Sekretariat (sekretariat@bs2-straubing.de) oder
- ✓ persönlich bei der Klassenleitung in der ersten Schulwoche

Teilnahmevoraussetzungen:

- ✓ **Auszubildende**
  - gute Vorkenntnisse in Englisch (mindestens Niveau B1+/B2)
  - Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen in der englischen Sprache
  - Bereitschaft zu erhöhtem Lernaufwand (gemäß Fortbildungsverordnung ca. 400 Stunden)
  - Teilnahme am angebotenen PLUS-Programm (inklusive Auslandsaufenthalt)

- ✓ **Ausbildungsbetrieb**
  - Interesse an der Weiterqualifizierung der Auszubildenden in der Sprache Englisch
  - Bereitschaft den Wunsch der/des Auszubildenden nach Teilnahme am Fortbildungsprogramm zu genehmigen und mitzutragen
  - zeitliche Freistellung (z.B. für Auslandsaufenthalt)

Fortbildungsprüfung

- ✓ nach BBiG zuständige Stelle: IHK
- ✓ Prüfung nach Abschluss der Ausbildung (Prüfungstermine jeweils im März, September und November, örtlich abhängig vom Prüfungsangebot der jeweiligen IHK)
- ✓ gegen Prüfungsgebühr (durch IHK festgelegt)

Kontakt

Für weitere Informationen oder Fragen zum Angebot der Berufsschule steht die Fachbetreuerin für den Fachbereich Englisch, Frau StDin Frieda Treimer (frieda.treimer@bs2-straubing.de), gerne zur Verfügung.

Auszug aus der Prüfungsverordnung

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person […] die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und die […] im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen komplexe Fachaufgaben der fremdsprachigen Kommunikation unter Berücksichtigung der ökonomischen und interkulturellen Rahmenbedingungen eigenständig und verantwortlich wahrzunehmen. Im Einzelnen umfasst dies folgende Tätigkeiten:

1. adressaten- und funktionsgerechtes schriftliches Kommunizieren in der Fremdsprache, insbesondere unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte,
2. Verfassen und Gestalten fremdsprachiger Geschäftskorrespondenz und anderer unternehmensbezogener Dokumente,
3. Aufbereiten und Wiedergeben wirtschaftsbezogener Sachverhalte aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache,
4. Beschaffen von Informationen, insbesondere aus fremdsprachigen Quellen, und zielgerichtetes Auswerten in der Fremdsprache,
5. Systematisches und strukturiertes Planen, Organisieren und Umsetzen von betriebsbezogenen Fachaufgaben in der Fremdsprache,
6. Situationsbezogenes und fachgerechtes mündliches Kommunizieren in der Fremdsprache.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. „Mündliches Kommunizieren in der Fremdsprache“,
2. „Schriftliches Kommunizieren in der Fremdsprache“,
3. „Organisieren und Koordinieren in der Fremdsprache“,
4. „Beraten und Unterstützen in interkulturellen Angelegenheiten, auch in der Fremdsprache“.

§ 8 Form und Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in
   1. eine schriftliche Prüfung,
   2. eine Präsentation und ein anschließendes Fachgespräch und
   3. eine Gesprächssimulation.

Quelle:
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist für fremdsprachige Kommunikation oder Geprüfte Berufsspezialistin für fremdsprachige Kommunikation mit Ausfertigungsdatum 21. September 2023 (https://www.gesetze-im-internet.de/fremdsprkfprv/__7.html)